



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

An das
Amt der burgenländischen Landesregierung
Stabsabteilung Verfassung und Recht
Hauptreferat Legistik
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

per E-Mail: post.vr@bgld.gv.at

Wien, 2. Mai 2024

Betrifft: 2024-000.684-46/4, VR – Entwurf einer Verordnung, mit der nähere Regelungen über die Errichtung und den Betrieb von Altenwohn- und Pflegeheimen getroffen werden (Burgenländische Altenwohn- und Pflegeheimverordnung 2024 - Bgld. AWH-VO 2024); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Büro der Behindertenanwältin dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Verordnungsentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Präambel

Das Büro der Behindertenanwältin ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) oder des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt das Büro der Behindertenanwältin im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.

II. Einleitung

Mit der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) im Jahr 2008 hat sich Österreich dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderungen Chancengleichheit, Barrierefreiheit und eine volle und



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

wirksame Teilhabe an der Gesellschaft zu garantieren und die gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben (Art 3 lit c UN-BRK).

Gemäß Art. 9 UN-BRK sind Vertragsstaaten verpflichtet, geeignete Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen zu treffen, mit dem Ziel ihnen den Zugang zu Dienstleistungen, insbesondere zu medizinischen Einrichtungen, gleichberechtigt mit anderen Menschen zu ermöglichen.

In diesem Zusammenhang ist auch auf Art. 25 UN-BRK hinzuweisen, der Vertragsstaaten dazu verpflichtet, den Zugang zu Gesundheitsdiensten zu gewährleisten, die die Erfordernisse von Menschen mit Behinderungen berücksichtigen.

III. Empfehlungen der Behindertenanwältin

Es ist zu begrüßen, dass das Erfordernis von umfassender Barrierefreiheit in Einrichtungen der Personensorge und in Hospizeinrichtungen in der Verordnung expressis verbis festgehalten wird. Positiv kann außerdem hervorgehoben werden, dass unter anderem rollstuhlgerechte Wendemöglichkeiten (§ 4, § 31), rollstuhlgerechte allgemein zugängliche Toilettenanlagen (§ 5), ein barrierefreier Zugang zu Grünflächen (§ 42) sowie barrierefreie Alarmierungssysteme (§ 31, § 42) vorgeschrieben werden. Allerdings beinhaltet die Verordnung noch Bereiche, in denen keine umfassende Barrierefreiheit gewährleistet ist.

Daher werden folgend zusätzliche Ergänzungen vorgeschlagen, um diesen Aspekt ausreichend zu berücksichtigen:

Zu § 3 Abs 2, § 5 Abs 2:

Der Begriff der „behindertengerechten Toilettenanlage“ sollte mit dem Verordnungsentwurf durch nicht-diskriminierende Terminologie ersetzt werden. Allgemein sind Bestrebungen, inklusive und diskriminierungsfreie Sprache zu verwenden, ausdrücklich zu begrüßen, weil sie zur Bewusstseinsbildung im Sinne des Art. 8 UN-BRK beitragen. Die Behindertenanwältin empfiehlt daher, den Begriff



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

„behindertengerechte Toilettenanlage“ durch „barrierefreie Toilettenanlage“ zu ersetzen.

Zu § 4 Abs 3:

Es wäre anzudenken, dass auch hier für Bewohner*innenzimmer das Erfordernis einer „barrierefreien Notrufanlage“ eingefügt wird, wie dies weiter unten in der Verordnung in § 31 für Palliativpatient*innenzimmer bereits normiert wird.

Zu § 15 Abs 6:

Hierbei ist darauf Acht zu geben, dass die Zugangssicherungen für Treppenabgänge, die mit Rollstühlen und Gehhilfen zugänglich sind, für Menschen mit Behinderungen auch tatsächlich leicht zu entfernen sind. Dabei ist zu beachten, dass dies nicht nur für Menschen, die einen Rollstuhl nutzen, möglich sein soll. Es ist zu gewährleisten, dass auch Menschen mit anderen Behinderungen leichten Zugang zu derartigen Treppenabgängen haben.

Zu § 23 Abs 1:

Die Behindertenanwältin ist sich der Thematik des akuten Personalmangels in der Personensorge bewusst. Nichtsdestotrotz dürfen Fragen der Personalplanung und Personalressourcen nicht dazu führen, dass die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen mangels Personal nicht ausreichend im Einklang mit Art. 25 UN-BRK erfüllt werden können. In diesem Zusammenhang ist außerdem darauf hinzuweisen, dass eine Koppelung der vorliegenden Pflegestufe und der erforderlichen Personal-Mindestausstattung möglicherweise dazu führen kann, dass den Betreuungserfordernissen von Personen mit verschiedenen Behinderungsformen nicht angemessen begegnet werden kann. Innerhalb des Systems der Pflegestufen kommt es vor, dass diese häufig nicht repräsentativ für die individuellen Bedarfe einer Person mit Behinderung sind. So könnte es mit dieser Regelung zu einer Schieflage zwischen vorhandenem Personal und Bedarfen von Menschen mit Behinderung kommen.



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Zu § 24 Abs 1:

Gerade im Hinblick auf verschiedenste Arten von Behinderungen könnte angedacht werden, die Zusammensetzung des Pflege- und Betreuungspersonals um Personen zu erweitern, die eine Spezialausbildung oder besondere Qualifikationen im Zusammenhang mit der Personensorge von Menschen mit Behinderungen aufweisen. Zu denken wäre dabei beispielsweise zum einen an Schulungen zu behinderungssensibler Personensorge oder an Ausbildungen in Österreichischer Gebärdensprache. Zum anderen könnte auch angedacht werden, eine Kommunikation innerhalb der Pflegeeinrichtung in Form von Leichter Sprache zur Verfügung zu stellen. Dies könnte dazu beitragen, den Bedarfen von Menschen mit Behinderungen in der Personensorge noch treffsicherer begegnen zu können.

Zu § 30 Abs 1:

Es wäre anzudenken, auch in die baulichen Anforderungen eines Palliativpatient*innenzimmers wie bereits im § 3 Abs 2 das Erfordernis der Barrierefreiheit aufzunehmen und zu normieren, dass auch Palliativpatient*innenzimmer rollstuhl- und pflegegerecht zu sein haben.

Zu § 32 Abs 1:

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass auch Gemeinschaftsräume barrierefrei gestaltet sein sollten, um dem sozialen Interesse von allen Patient*innen, auch jenen, die einen Rollstuhl nutzen, ausreichend nachkommen zu können.

Zu § 35 Abs 2:

Im Einklang mit den Verpflichtungen nach Art. 25 UN-BRK wäre es auch anzudenken, die Verabschiedungsräume in einer Hospizeinrichtung barrierefrei auszugestalten, damit auch Menschen mit Behinderungen ihre Angehörigen angemessen und würdevoll verabschieden können und dabei keinen (baulichen) Barrieren begegnen.



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Zu § 49 Abs 1, § 51 Abs 1:

In diesem Zusammenhang gilt das bereits für § 24 Abs 1 Gesagte: Um die Betreuungsbedürfnisse von Menschen mit Behinderungen in ihrer letzten Lebensphase bestmöglich erfüllen zu können, wäre es auch in diesem Kontext anzudenken, Personen zu beschäftigen, die auf die Hospizpflege von Menschen mit Behinderungen spezialisiert sind.

Zu § 53:

Der Ermessensspielraum zur Abweichung von in der Verordnung angeführten Bestimmungen sollte in Hinblick auf die vorgegebene Barrierefreiheit äußerst restriktiv genutzt werden. Insbesondere sollte kein Ermessen dahingehend geübt werden, dass bestehende nicht-barrierefreie Räumlichkeiten nicht barrierefrei umgebaut werden oder neu zu errichtende Räumlichkeiten nicht barrierefrei gestaltet werden, weil „bauliche Gegebenheiten“ demgegenüber stehen. Dies gilt vor allem für Bewohner*innenzimmer und Palliativpatient*innenzimmer, darüber hinaus aber auch für Räume und Zugänge, die allgemein zugänglich für Besucher*innen sind. In diesem Zusammenhang ist besonders darauf Acht zu geben, dass Menschen mit Behinderungen die Einrichtungen auch als Besucher*innen barrierefrei nutzen können, um beispielsweise Angehörige zu besuchen. In diesem Kontext ist auch auf die Bestimmungen zu mittelbaren Diskriminierungen durch Barrieren und die damit korrelierenden Rechtsvorschriften im § 6 Abs 4 BGStG hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Mag.^a Christine Steger, eh